## 11-1314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/41-2/1987

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 7. Juli 1987

Stubenring 1 Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

399 IAB

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004 Auskunft

1987 -07- 0 8

zu 508/J

Klappe - Durchwahl

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten HAIGERMOSER und Genossen betreffend Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen zu Seniorenorganisationen - Vorgangsweise der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg (Nr.508/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten führen aus, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, vertrete die Auffassung, daß Beiträge für
die freiwillige Mitgliedschaft zum Freiheitlichen Seniorenring Salzburg nicht als Werbungskosten im Sinn des
Einkommensteuergesetzes 1972 berücksichtigt werden
könnten, wohl aber die Beiträge zum Pensionistenverband
österreichs und zum Freien Wirtschaftsverband.

Eine solche Auffassung finde nach Ansicht der Anfragesteller nicht nur keinerlei Deckung in den entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen, sondern stelle auch den Versuch eines Mißbrauches einer Körperschaft öffentlichen Rechtes für parteipolitische Zwecke dar.

Die Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende Anfrage:

 Wie beurteilen Sie die in dem der Anfrage beiliegenden Schreiben enthaltene Aussage der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, daß für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nur Beiträge zum "Pensionistenverband österreichs" und dem "Freien Wirtschaftsverband" in Frage kommen?

2. Werden Sie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, bzw. darüber hinaus alle Sozialversicherungsanstalten darüber aufklären, welche Beiträge an welche Organisationen von Pensionisten steuerlich geltend gemacht werden können?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1: Beim Abzug und Einbehalt der Einkommensteuer vor Auszahlung der jeweiligen monatlichen Rate einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung haben sich die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung auch bezüglich der Berücksichtigung von Werbungskosten an die maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften zu halten. Im Zweifelsfall wenden sich die Sozialversicherungsträger an die zuständigen Behörden der Finanzverwaltung um Auskunft. Dies ist auch in dem der Anfrage zugrundeliegenden Einzelfall geschehen. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, ist letztlich im Sinne der ihr erteilten Auskunft vorgegangen. Wenngleich die bezügliche Mitteilung nach ausdrücklichem Hinweis der Finanzbehörde keinen rechtsmittelfähigen Bescheid im Sinne der Bundesabgabenordnung darstellt, so sind gegen die Vorgangsweise der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vom Standpunkt der Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Sozialversicherungsträger durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales weder Einwände zu erheben noch auch Bedenken geltend zu machen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen habe ich im Rahmen der mir durch das Bundesministeriengesetz eingeräumten Kompetenzen die in der Anfrage verlangte Beurteilung nicht vorzunehmen. Ich kann mich aus diesen Gründen auch nicht mit der in der Anfrage vorgebrachten Behauptung identifizieren, es handle sich im Gegenstand um den Versuch des Mißbrauches einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes für parteipolitische Zwecke.

Zur Frage 2 .: Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist mittlerweile an das Bundesministerium für Finanzen mit der Frage herangetreten, ob von Pensionisten entrichtete Beiträge zu den in der Anfrage namentlich genannten Organisationen im Zuge des Jahresausgleiches ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale zu berücksichtigen sind. Wenn eine abschließende Außerung des Finanzressorts zu dieser Frage vorliegt, werden die Sozialversicherungsträger ausnahmslos im Sinne der mitgeteilten Grundsätze vorzugehen haben, sofern nicht im Instanzenzug künftig eine anders lautende Entscheidung getroffen werden wird. Ich werde jedenfalls im Rahmen des mir zustehenden Aufsichtsrechtes für eine lückenlose Beachtung der Rechtsmeinung des Finanzressorts bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzbehörden Sorge tragen.

Der Bundesminister: